

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 25 476/66

in der Entschädigungssache

des Zeitungshändlers Wolf F [REDACTED],
T[REDACTED]/ Israel, M[REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

Gründe

Der Kläger meldete mit Kanteibogen vom 25. Novem-
ber 1956 und Fragebogen B vom 1. Mai 1957 u.ä. Entschä-
digungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit
an. Dazu wies er auf den bei Ausübung seines Auswechselbe-
rufs am 2. März 1945 erfolgten Überscherkenhinausbruch und
dessen Folgen hin. Die Entschädigungsbehörde lehnte den
Körperbeschadensanspruch durch Fehlbescheid vom 5. November
1957 ab, weil zwischen der Unfallverletzung und der Ver-
folgung des Klägers kein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

- 3 -

Diesen Bescheid sucht der Kläger mit der Klage von (8 O 159/58 LG Hildesheim), nahm diese Klage jedoch, soweit sie den Körperschadensanspruch betraf, mit Schriftsatz vom 23. Juni 1958 zurück.

Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 30. Juni 1953 meldete der Kläger erneut Körperschadensansprüche mit der Begründung an, er habe sich infolge der Verfolgung Entzerrungsneurose, Diabetes mellitus, Herschaden und Facialisparese zugezogen. Ferner erhub er erneut Entschädigungsansprüche wegen des am 2. März 1943 erlittenen Oberschenkelhalsbruchs. Die Entschädigungsbehörde ließ den Kläger durch den Vertrauensarzt untersuchen und lehnte die Ansprüche mit Bescheid vom 26. März 1965 ab. Auch bei den Entschädigungsgerichten hat der Kläger keinen Erfolg gehabt.

Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG un begründet.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung des Landgerichts in seinem klagabweisenden Urteil gefolgt, die Entschädigungsbehörde habe hinsichtlich des Oberschenkelhalsbruchs durch Teilbescheid vom 5. November 1957 bereits unanfechtbar entschieden, und der Kläger habe wegen der weiteren Leiden die rechtzeitige Anmeldung ver säumt.

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Rechtskraft des Bescheids vom 5. November 1957 erstrecke sich - mit



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Ausnahme der erst später aufgetretenen Facialisparesse - auf alle jetzt geltend gemachten Leiden, weil sie wesentlich vor Erlass bzw. vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheides vorhanden gewesen seien. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Senats (BzG 1965, 277 Nr. 27) ist nicht nur der Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, sondern das gesamte Entschädigungsverfahren hinsichtlich aller Entschädigungsansprüche eines Verfolgten auf off. Grundlage der Anmeldung einheitlicher Natur. Bescheide der Entschädigungsbehörden umfassen den gesamten Anspruch eines Verfolgten, soweit er aus dem abgeschlossenen Tatbestand hervorgeht. Bei einem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gehören zu dem abgeschlossenen Schadenstatbestand nicht nur die Körper- oder Gesundheitsschäden, die in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde als Auswirkungen von Verfolgungsmaßnahmen festgestellt oder als solche geltend gemacht worden sind, sondern auch alle Schäden, die sich etwa erst im Laufe des weiteren Verfahrens ergeben, soweit ihr Zusammenhang mit der Verfolgung behauptet wird oder nach dem Ergebnis der Untersuchung in Betracht kommt. (BGH RstW 1964, 313 Nr. 26) Es gibt insoweit nicht mehrere Entschädigungen neben- oder nacheinander, wie etwa beim Vermögensschaden (BGH RstW 1965, 172 Nr. 19).

Deher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 SGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Loewenheim